



Stadt Bebra

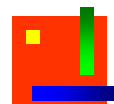
Bebauungsplan Nr. 62 „Am Opfergrund“

Stadtteil Breitenbach

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der
Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der förmlichen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden
(§ 2 Abs. 2 BauGB)

Anlage zum Satzungsbeschluss
Stand: 03.08.2026

Verfahrensstand	Satzungsbeschluss		
Datum	03.08.2026		



Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Lfd Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Datum der Stellungnahme	Anregungen / Bedenken
1	Regierungspräsidium Kassel Dezernat Bergaufsicht	20.07.2026	keine
2	Regierungspräsidium Kassel Dezernat Grundwasserschutz, Wasserversorgung	KEIN RÜCKLAUF	
3	Regierungspräsidium Kassel Dezernat Altlasten, Bodenschutz	KEIN RÜCKLAUF	
4	Regierungspräsidium Kassel Dezernat Immissionsschutz	14.07.3026	Siehe Beschlussvor-schlag Nr. 1
5	Regierungspräsidium Kassel Dezernat Kommunales Abwasser, Gewässergüte	22.07.2026	keine
6	Regierungspräsidium Kassel Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	22.07.2026	keine
7	Regierungspräsidium Kassel Dezernat Regionalplanung	15.07.2026	keine
8	Regierungspräsidium Kassel Dezernat Forsten, Jagd	31.07.2026	keine
9	Kreisausschuss des Landkreises HEF-ROF Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz	29.07.2026	keine
10	Kreisausschuss des Landkreises HEF-ROF Fachdienst Recht und Zentrale Dienste, Straßenverkehrsbehörde	29.06.2026	keine
11	Kreisausschuss des Landkreises HEF-ROF Sachgebiet Naturschutz	22.07.2026	Siehe Beschlussvor-schlag Nr. 2
12	Kreisausschuss des Landkreises HEF-ROF Sachgebiet Landwirtschaft und Forsten	07.07.2026	keine
13	Kreisausschuss des Landkreises HEF-ROF Fachdienst Gefahrenabwehr (Brandschutz)	01.07.2026	keine
14	Kreisausschuss des Landkreises HEF-ROF Bauaufsicht	24.07.2026	keine
15	Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege, Marburg	10.07.2026	keine
16	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Eschwege	23.07.2026	keine
17	Abwasserbetrieb der Stadt Bebra	29.06.2026	keine
18	EAM Netz GmbH, Bebra	10.07.2026	keine
19	Vodafone West GmbH, Zentrale Planung Düsseldorf Vodafone Deutschland GmbH, Ratingen	30.07.2026	keine
20	Terranets BW GmbH, Stuttgart	KEIN RÜCKLAUF	
21	K + S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Werra, Philippsthal (Werra)	KEIN RÜCKLAUF	
22	GreenX Metals Limited	08.07.2026	keine
23	IHK Kassel-Marburg und HK Kassel	16.07.2026	keine
24	Bundesamt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	KEIN RÜCKLAUF	

25	Amt für Bodenmanagement, Homberg	30.07.2026	keine
26	Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau	29.06.2026	keine
27	Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda	29.06.2026	keine
28	Gemeindevorstand der Gemeinde Ronshausen	28.07.2026	keine
29	Öffentlichkeit (Bürger und Bürgerinnen)	29.06.2026 bis 31.07.2026	keine

Stellungnahme:

Ich habe das Abwägungsergebnis zur Kenntnis genommen. Meinerseits werden keine weiteren bzw. neuen Hinweise gegeben. Es sei an dieser Stelle nur angemerkt, dass es im Sinne der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und den Schutz- und Vorsorgezielen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes völlig unerheblich ist, ob es bislang im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb des ansässigen Unternehmens eine Beschwerdesituation gab oder nicht. Allein der Umstand der bisherigen Beschwerdefreiheit im Spannungsfeld aus schutzwürdigem Wohnen und gewerblich-betrieblichem Wirken lässt nicht darauf schließen, dass die für ein WA zu beachtenden Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden. Die allgemeine Dynamik des Wohnens schließt Eigentümerwechsel von Immobilien nicht aus und künftige (Lärm-)Beschwerden daher ebenso nicht. Mein Hinweis aus der Stellungnahme vom 26.03.2026 im Zuge der TÖB Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird daher aufrechterhalten.

In der genannten **Stellungnahme vom 26.03.2026** wurden seitens des Dezernates Immissionsschutz des RP Kassel keine Bedenken gegen die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes vorgebracht. Es wurde aber darauf hingewiesen, *dass es durch das weitere Heranrücken des Wohngebietes an den nördlich der Planfläche befindlichen Gewerbebetrieb u.U. zu Einschränkungen seines unternehmerischen Handelns in Punkto Emissionen (Lärm) kommen könnte. Maßgeblich hierbei ist die Einhaltung der für das Wohngebiet WA gemäß der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) in seiner aktuellen Fassung gem. Ziffer 6.1 e) geltenden Immissionsrichtwerte von tags (06 – 22 Uhr) max. 55 dB(A) sowie von nachts (22 – 06 Uhr) 40 dB(A). Zudem sind für das WA Lärmpegel Zuschläge für besonders stöempfindliche Tageszeiten in Höhe von 6 dB(A) zu bilden. In Verbindung mit dem letzten Abschnitt unter Ziffer 6.1 ist weiterhin auf die vorgeschriebene Einhaltung der zulässigen kurzzeitigen Lärmpegelspitzen tags/nachts in Höhe von tags max. 30 dB(A) und nachts i.H.v. max. 20 dB(A) auf die geltenden Immissionsrichtwerte zu achten.*

Bewertung der Stellungnahme:

Das Betriebsgebäude des genannten Gewerbebetriebes (Garten- und Landschaftsbau) an der „Adelsbergstraße“ liegt im Flächennutzungsplan innerhalb einer dargestellten Wohnbaufläche und ist seinerseits unmittelbar von Wohnbebauung umgeben. Ein Bebauungsplan für das Betriebsgrundstück und der benachbarten Grundstücke besteht nicht; diese sind insoweit planungsrechtlich dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen.

Die Anmerkung, dass es durch das weitere Heranrücken des Wohngebietes an den nördlich der Planfläche befindlichen Gewerbebetrieb u.U. zu Einschränkungen seines unternehmerischen Handelns in Punkto Emissionen (Lärm) kommen kann, um die Lärmrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten, kann in die Umweltprüfung des Bebauungsplanes (Kapitel 5.1.4 „Immissionsschutz“) aufgenommen werden.

Die geplante Bebauung rückt nicht weiter an den vorhandenen Betrieb heran als die bereits vorhandene benachbarte Wohnbebauung. Die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg sowie die Handwerkskammer Kassel hatten in Ihrer Stellungnahme keine Bedenken vorgebracht, da die Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt würden.

Beschlussvorschlag:

- Keine Änderung des Bebauungsplanes.
- Keine Änderung der Begründung.
- Ergänzung der Umweltprüfung (Kapitel 5.1.4 „Immissionsschutz“) um die Anmerkungen der Oberen Immissionsschutzbehörde.

Auszug aus der Stellungnahme:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

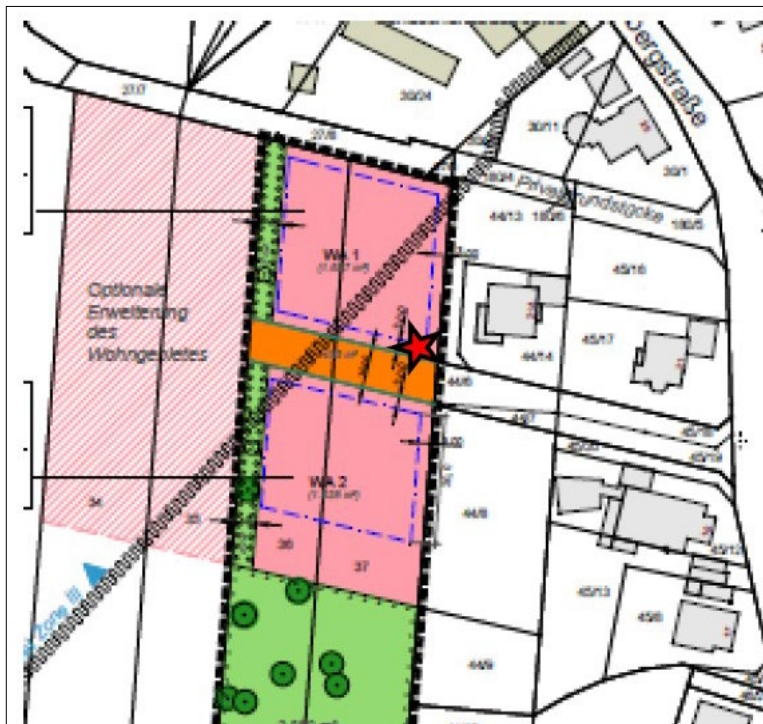
Wie begrüßen die in Kapitel 4.6 des Umweltberichtes und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gemachten Angaben für den Erhalt bestehender Einzelbäume und Gehölze, den geplanten Neuanpflanzungen und der Neuanlage einer Streuobstwiese sowie zum Schutz vor Vogelschlag.

Bei einem Vor-Ort-Termin am 08.07.2026 wurde auf der als Wohngebiet geplanten Fläche, die in Hessen als gefährdet eingestufte rote Liste Art Jakobskrautbär (*Tyria jacobaeae*) vorgefunden.

Um nicht in den Konflikt mit dem Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu kommen, sind für die vorgefundene Art Vermeidungs- und Vergrämuungsmaßnahmen zu benennen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde empfehlen wir daher folgenden Punkt in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ergänzen:

Zum Schutz des Jakobskrautbär (*Tyria jacobaeae*) sind extensiv genutzte Blühstreifen zu belassen. Zum Schutz der Brut und adulter Jakobskrautbären hat die Baufeldfreimachung frühestens Anfang September zu erfolgen.

Bewertung der Stellungnahme:



Der rote Stern kennzeichnet den punktuellen Standort des vorgefundene Jakobskrautbär, ein Nachtfalter, der sich hauptsächlich von dem Jakobs-Kreiskraut ernährt.

Dieser liegt im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes, in dem voraussichtlich die geplante Zufahrt zu dem Baugrundstück liegen wird, um dieses mit möglichst geringem Flächenaufwand und damit möglichst geringer Versiegelung zu Erschließen. Von der Empfehlung, hier einen – wie auch immer abzugrenzenden – extensiven Blühstreifen anzulegen, wird daher abgesehen.

Die Empfehlung, Baumaßnahmen auf der betroffenen Stelle im WA 1 frühestens ab September bis Mai durchzuführen, kann in die Hinweise des Bebauungsplanes (ohne Rechtsnorm-

charakter) und in die Umweltprüfung (Kapitel 5.1.2 „Natur und Landschaft / Artenschutz“) aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

- Keine Änderung des Bebauungsplanes.

Ergänzung der Hinweise im Bebauungsplan, dass Baumaßnahmen in dem von dem Jakobskrautbär betroffenen Bereich frühestens ab September bis Mai durchgeführt werden dürfen.

- Entsprechende Ergänzung der Umweltprüfung in Kapitel 5.1.2. „Natur und Landschaft / Artenschutz“